

## Stellungnahme der AG Hartz IV und Migration

### Rechtliche Rahmenbedingungen und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge und MigrantInnen in Schleswig-Holstein

#### 1. Änderungen durch das ArbeitsmigStG und damit verbundene Änderungen in AufenthG, BeschVerfV, BeschV, BAB und BAföG

Das „Aktionsprogramm der Bundesregierung – Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ der Bundesregierung führte zu Änderungen in AufenthG, BeschVerfV, BeschV und Förderinstrumenten wie BAB und BAföG. Teilweise bewirkten diese Änderungen eine deutliche Verbesserung der Startbedingungen für Flüchtlinge und MigrantInnen auf dem Arbeitsmarkt, in einigen Punkten dagegen besteht unserer Meinung nach noch immer dringender Änderungsbedarf.

##### zu § 18a AufenthG (neu)

Wir begrüßen, dass mit der Einführung dieses Artikels die Potenziale von geduldeten Flüchtlingen für den hiesigen Arbeitsmarkt anerkannt werden. Allerdings werden vorerst sehr wenige Personen von dieser Regelung begünstigt sein:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a AufenthG** können nur Geduldete erlangen,

- denen es nicht verboten war, ein Studium oder eine Ausbildung aufzunehmen,
- die trotz Vorrangprüfung einen Ausbildungsplatz erreichen konnten und
- die es geschafft haben, ohne staatliche Hilfe Ausbildung oder Studium zu finanzieren.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b** stellt Geduldete vor die Hürde, dass ihr im Ausland erworbener Abschluss in Deutschland „anerkannt oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar“ sein muss. Einige Abschlüsse sind jedoch in der entsprechenden Datenbank [www.anabin.de](http://www.anabin.de) gar nicht enthalten - dies darf nicht automatisch zur Ablehnung des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a führen. Zudem wird die Einstufung der Abschlüsse ziemlich restriktiv gehandelt, wobei der Durchschnittswert aller Universitäten eines Landes zu Grunde gelegt wird. Anders als in Deutschland existieren jedoch in vielen Ländern neben einigen eher mittelmäßigen Universitäten auch ausgesprochene Elite-Universitäten, deren Abschlüsse jedoch nicht gesondert berücksichtigt werden. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass wenigstens nicht nur in *anabin* als „gleichwertig“, sondern auch als „entspricht“ klassifizierte Abschlüsse beachtet werden.

Generell gibt es (mit Ausnahme von EU-BürgerInnen und SpätaussiedlerInnen, die ja qua Status bereits über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen) keinen Rechtsanspruch und keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Die Zersplitterung der Zuständigkeiten für die Anerkennung unterschiedlicher Abschlüsse und die sehr zögerliche Anerkennungspraxis führen in der Regel dazu, dass berufliche Erfahrungen und Potenziale brach liegen, wenn nicht in Deutschland erneut ein Abschluss erworben werden kann.

Schon die Tatsache, dass eine geduldete Person ohne Aufenthaltserlaubnis und trotz Vorrangprüfung eine ihrem Abschluss entsprechende Beschäftigung gefunden und diese über

mehrere Jahre ausgeübt hat, spricht jedoch dafür, dass ihre Qualifikationen auf dem hiesigen Arbeitsmarkt gebraucht werden.

Für **§ 18 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1b bzw. c** gilt, dass die der Qualifikation entsprechende Tätigkeit über die letzten zwei bzw. drei Jahre hinweg „ununterbrochen“ ausgeübt worden sein muss. Dies widerspricht der hohen Mobilität auf dem Arbeitsmarkt auch für Akademiker. Zudem sind die Barrieren für eine Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ohnehin hoch; der in Frage kommende Personenkreis wird zudem durch weitere Einschränkungen in § 18a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2-7 beschränkt. Wenn überhaupt jemand von dieser Regelung profitieren soll, sollten wenigstens kürzere Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit unschädlich bleiben.

#### **zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 BeschVerfV (neu)**

Diese Regelung schafft erst die Voraussetzungen dafür, dass in Zukunft tatsächlich Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1 Nr. 1a erteilt werden könnte. Der Verzicht auf die Vorrangprüfung im Falle geduldeter Flüchtlinge, die eine anerkannte Berufsausbildung aufnehmen möchten, trägt endlich der Forderung Rechnung, dass jungen Menschen ein Recht auf Bildung nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus verwehrt werden sollte.

#### **zu § 8 IIa BAföG neu, § IIa SGB III (neu)**

Dass Geduldete in Zukunft nach vier Jahren Voraufenthalt in Deutschland Ausbildungs- und Studienförderung in Anspruch nehmen können, ist sehr zu begrüßen. Auch dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass nicht weiterhin Menschen darunter leiden, dass sie ihre Potenziale nicht verwirklichen können und in Untätigkeit gehalten werden, während gleichzeitig Fachkräfte gesucht werden. Allerdings ist auch der Zeitraum von vier Jahren lang. In nicht wenigen Fällen kann die erforderliche Wartezeit auf BAföG-Förderung dazu führen, dass insbesondere Menschen, die eine schulische Ausbildung oder ein Studium aufnehmen möchten, die zulässige Altersgrenze (30 Jahre) für den BAföG-Bezug überschreiten und anschließend nicht mehr förderfähig sind. Unklar ist außerdem, welche Stelle (ARGE, Arbeitsagentur?) für den Antrag auf BAB zuständig ist, da Geduldete bis dahin nur AsylbLG bezogen haben.

#### **Ausschluss von Asylbewerbern von o. g. Änderungen**

Sehr zu bedauern ist allerdings, dass nur Geduldete von diesen Verbesserungen profitieren können. Asylbewerber haben weiterhin während ihres gesamten Verfahrens nur nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt, können aus Mangel an Finanzierungsmöglichkeiten kein Studium und keine schulische Ausbildung aufnehmen (und eine berufliche Ausbildung nur dann, wenn das Azubi-Gehalt zum Leben ausreicht) und erhalten keine Möglichkeit, durch Anerkennung ihrer für den hiesigen Arbeitsmarkt relevanten Qualifikationen einen Aufenthaltsstatus nach §18a AufenthG zu erlangen.

#### **zu § 27 Abs. 3 BeschV**

Ausländische Studenten, die ein Studium erfolgreich abschließen und innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums eine qualifizierte Beschäftigung nachweisen, können eine Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis nach § 18 AufenthG bekommen. Was geschieht jedoch mit AbsolventInnen, die eine solche Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und ihren Arbeitsplatz dann verlieren -z. B. Konkurs des Arbeitgebers? Wird hier eine Frist zu Arbeitssuche eingeräumt, und wenn ja, wie lange?

## **2. Umsetzung des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Verzicht auf Vorrangprüfung bei Geduldeten nach vier Jahren) in Schleswig-Holstein**

Wenn Geduldete sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten und kein Beschäftigungsverbot nach § 11 BeschVerfV vorliegt, erfolgt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG, d.h. ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sowie ohne Vorrangprüfung. Die Zustimmung wird zudem ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV (Einschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers und des Bezirkes der Agentur für Arbeit) erteilt. Die Agentur für Arbeit wird also nur um Zustimmung befragt, ohne dass sie über Entscheidungsspielraum verfügt. Die Anfrage an die Agentur verursacht somit lediglich eine höhere Arbeitsbelastung der Bearbeiter sowie eine unnötige Verzögerung der Arbeitsaufnahme des Betroffenen. In den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur BeschVerfV heißt es unter Punkt 3.10.113 auch entsprechend: „Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Abs. 2 BeschVerfV erfolgt ist.“

In Schleswig-Holstein ist die Situation leider uneinheitlich geregelt: einige Agenturen haben eine Globalzustimmung mit der jeweiligen Ausländerbehörde vereinbart, andere nicht. Es wäre sinnvoll, die Handhabung in den Kreisen anzugleichen. Besonders, da diese Uneinheitlichkeit noch weitergehende Konsequenzen hat: in einigen Kreisen in SH wird von Geduldeten die Vorlage konkreter Arbeitsplatzangebote verlangt, um die unbeschränkte Arbeitserlaubnis zu erhalten. Begründung der Ausländerbehörde: falls der Arbeitsplatz in die Zuständigkeit einer anderen Arbeitsagentur fiele, müsse diese zunächst befragt werden - obwohl eine Beschränkungen der Arbeitserlaubnis auf den Bezirk der Arbeitsagentur nach § 13 BeschVerfV sowieso nicht zulässig sind. Auch die Residenzpflicht steht der Erteilung einer unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis nicht entgegen: in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 10 BeschVerfV ist sogar extra geregelt, dass die Residenzpflicht nach Erteilung einer unbeschränkten Beschäftigungserlaubnis aufgehoben werden kann.

Die Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes jedoch stellt für Geduldete eine zusätzliche Schwierigkeit dar: solange sie nicht die unbeschränkte Arbeitserlaubnis haben, schrecken viele Arbeitgeber vor einer Beschäftigung von Geduldeten zurück: diese haben mit den langwierigen Prüfverfahren von Ausländerbehörde und Arbeitsagentur bereits Erfahrungen gemacht und befürchten, dass sie ihre Stelle nicht rechtzeitig werden besetzen können. Zudem befürchten sie, dass den Geduldeten die Arbeitserlaubnis sowieso nicht erteilt werden bzw. später wieder entzogen werden könnte. Die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis nach einer für die Betroffenen extrem langen Wartezeit von vier Jahren (bereits nach einem Jahr gilt eine erwerbslose Person Arbeitgebern sowie Arbeitsagenturen als schwer vermittelbarer Langzeitarbeitsloser) verbessert die Chancen der Betroffenen dagegen deutlich. In Hamburg (und anderen Bundesländern) wird die Arbeitserlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 grundsätzlich ohne Vorlage eines konkreten Arbeitsplatzangebotes erteilt - dies sollte auf Schleswig-Holstein übertragen werden.

### 3. Beschränkung der Arbeitserlaubnis im Aufenthaltstitel

Wie bereits im vorigen Absatz erwähnt, schrecken viele Arbeitgeber vor der Beschäftigung von Geduldeten zurück. Dies wird noch dadurch verschärft, wenn in die Duldung/Gestattung von Geduldeten/Asylbewerbern generell der Vermerk „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ eingetragen wird - auch wenn die Betroffenen sich länger als ein Jahr in Deutschland aufhalten und kein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 11 BeschVerfV festgestellt wurde. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der Vermerk in diesen Fällen lauten: „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde gestattet“.

### 4. § 11 BeschVerfV (Arbeitsverbot)

Dieser Paragraph legt fest, dass Personen die Beschäftigungserlaubnis verwehrt wird, die sich nur nach Deutschland begeben haben, um Sozialleistungen zu beziehen (ein interessanter Widerspruch, denn dies hat für sie die Konsequenz, dass sie gezwungen werden, ihren Lebensunterhalt aus Sozialleistungen statt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten), oder die aus von ihnen zu vertretenen Gründen nicht abgeschoben werden können. In beiden Fällen trägt die Ausländerbehörde die Darlegungs- und Beweislast, dass der Ausländer etwa falsche Angaben gemacht oder einer konkret von ihm geforderten Mitwirkungshandlung nicht nachgekommen ist *und* die geforderte Handlung ihm zumutbar war *und* seine Verweigerung dazu geführt hat, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen ihn eingeleitet werden konnte. In einigen Fällen wird jedoch ein Arbeitsverbot mit dem bloßen Hinweis ausgesprochen, dass falsche Angaben vorlägen oder nicht ausreichend mitgewirkt würde. Flüchtlinge, die die Rechtslage nicht kennen und kein Geld für anwaltliche Beratung zur Verfügung haben, werden so teilweise ungerechtfertigter Weise vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Überdies ist das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV aufzuheben, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt: wenn z.B. der Ausländer bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, wenn deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder wenn eine Abschiebung auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht zumutbar oder möglich ist.

### 5. Arbeitserlaubnis für Praktika

Auch für die Aufnahme eines Praktikums wird häufig verlangt, zunächst die Zustimmung von Ausländerbehörde/Arbeitsagentur einzuholen, da es sich ja um eine verkappte Beschäftigung handeln könne. Dagegen ist prinzipiell einzuwenden, dass Praktika für Flüchtlinge, die keinen gleichrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und darüber hinaus noch aus anderen Gründen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind, eine essentielle Funktion erfüllen: sie wirken der sozialen Isolation entgegen, bieten Einblicke in die deutsche Arbeitswelt, ermöglichen besonders jungen Menschen, ihre Fähigkeiten zu erproben sowie zu verfestigen, und beugen dem Verlust von bereits im Ausland erworbenen Qualifikationen vor. Außerdem stellt das Praktikumszeugnis einen Nachweis dieser Fähigkeiten dar, was besonders wichtig ist, wenn Abschlüsse hier nicht anerkannt werden konnten. Aus humanitären Gründen sowie zur Vermeidung unnötiger Kosten durch die jahrelange Zahlung von Sozialleistungen an Personen, die durchaus erwerbsfähig wären, sollten Praktika deshalb generell von der Arbeitserlaubnispflicht ausgenommen werden. Zumindest sollte jedoch in Schleswig-Holstein den Teilnehmer des Netzwerks *Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Holstein* die Aufnahme eines Praktikums durchgängig erlaubt werden. Dies ergibt sich indirekt auch aus § 2 BeschVerfV und den entsprechenden Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit: In § 2 der BeschVerfV ist vorgesehen, dass eine Beschäftigung u. a. nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BeschV zustimmungsfrei ist: "(2) Keiner

Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum ...2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms". Als Beispiel eines solchen europäischen Programms ist in den DA zu §2 BeschVerfV auch das Programm EQUAL erwähnt ("3.2.112 EQUAL. Neben den in der DA zu § 2 Nr. 2 BeschV genannten Programmen kommt für den Personenkreis der im Inland lebenden Ausländer auch das EU-Programm EQUAL in Betracht, sofern es sich nicht um Berufsausbildungen handelt.").

Das Programm EQUAL mit dem Themenschwerpunkt Asyl, das eine verbesserte Integration von AsylbewerberInnen und Geduldeten in den Arbeitsmarkt anstrebte, ist allerdings Ende 2007 ausgelaufen. Nachfolger dieses Programms ist das "ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit (zumindest nachrangigem) Arbeitsmarktzugang". Das Programm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Bundesmitteln gefördert und vom Bundesarbeitsministerium koordiniert. Das Netzwerk *Land in Sicht!* ist Teil dieses Programms.

## **6. Erfassung und Vermittlung von Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG bei den ARGEn**

Wenn nicht noch vor Ende dieser Legislaturperiode eine Verlängerung der Gesetzlichen Altfallregelung vorgenommen wird, läuft ihre Frist zu Ende dieses Jahres aus. Personen, die bis zum 31.12.2009 nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern konnten, werden ihre Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ (nach § 104a AufenthG) zum Jahresende wieder verlieren. Die Betroffenen fallen dann zurück in die Situation der „Kettenduldung“ – ein Zustand, der sie auf Kosten der öffentlichen Hand sozial ausgrenzt, von Integrationsförderung ausschließt und mit jederzeit möglicher Abschiebung bedroht. Die Wirtschaftskrise bedroht die Erwerbsperspektive dieser Menschen zusätzlich. So ist absehbar, dass die Intention der Gesetzlichen Altfallregelung nicht erreicht wird, den integrierten Geduldeten, die sich seit Jahren in Deutschland aufhalten, ein Bleiberecht zu verleihen.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass sich die ARGEn für diesen Personenkreis einsetzen. Schon am 25. Juni 2007 hat die Bundesagentur für Arbeit eine E-Mail-Information an die ARGEn geschickt. Darin heißt es auf S. 2: "Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen damit die Eingliederungsleistungen des SGB II offen. (...) Um das Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, ehemals langjährig Geduldeten eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen, ist die Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich. (...) Erwerbsfähige Hilfebedürftige sollten deshalb bei der Integration in das Arbeitsleben möglichst zügig und frühzeitig unterstützt werden.(...) Besonderes Augenmerk ist auf bleibeberechtigte Jugendliche zu legen. Ihnen sollten zügig Angebote gem. § 3 Abs. 2 SGB II unterbreitet werden, damit diese möglichst noch im Jahr 2007 mit einer Ausbildung oder Qualifizierung beginnen können."

Damit die Zielgruppe entsprechend gefördert werden kann, muss sie jedoch zunächst einmal speziell erfasst und damit in den Akten auffindbar sein. Dazu hieß es in o. g. E-Mail-Info auf S. 3: "Statistische Erfassung: Eine Anpassung der IT in Form einer Klappleistenerweiterung in VerBIS ist ab dem 13.07.2007 verfügbar und zur Kennzeichnung des Personenkreises zu nutzen." Leider hat kaum eine ARGE von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen Personenkreis gezielt zu erfassen. Gerade Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG, die bisher erwerbstätig waren und sich aufgrund des wirtschaftsbedingten Verlustes ihres Arbeitsplatzes an die ARGEn wenden, müssen jetzt gezielt gefördert werden, wenn zusätzlich zum Arbeitsplatz nicht auch noch ihre Lebensperspektive in Deutschland verloren gehen soll. Einige ARGEn in Schleswig-Holstein kooperieren bereits mit dem Netzwerk „Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Holstein“, um dieses Ziel gemeinsam zu erreichen. Allerdings könnte diese Kooperation noch effektiver genutzt werden, wenn der genannte Personenkreis -

zumindest die Menschen, die neu in den ALG-II-Bezug kommen - spezifisch erfasst würde und damit auch gezielt angesprochen werden könnte.

Gleichzeitig ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 104a klarzustellen, dass bei für eine Verlängerung der Lebensunterhalt zwar überwiegend ohne den Rückgriff auf *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* nach dem SGB II verdient werden muss, dass die Inanspruchnahme von *Dienstleistungen* im Rahmen des SGB II jedoch unschädlich ist. Eine andere Interpretation würde der Intention der Gesetzlichen Bleiberechtsregelung widersprechen, die extra eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ eingeführt hat, um die Integration in den Arbeitsmarkt mit Hilfe von Dienstleistungen nach dem SGB II zu ermöglichen.

## **7. Integrationsförderung auch für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge**

Integration beginnt am ersten Tag - das gilt auch für Menschen, die noch kein sicheres Aufenthaltsrecht in Deutschland erworben haben. Ausländerrechtliche Beschränkungen und Ausschluss von Integrations- und Fördermaßnahmen verhindern jedoch immer wieder aufs Neue die Integrationsbestrebungen von Flüchtlingen. Die psychosozialen Folgekosten sind hoch: einerseits gehen nicht nur berufliche Fertigkeiten und Fachwissen, sondern auch sog. Schlüsselqualifikationen verloren, wenn sie nicht mehr aktiv gebraucht werden. Je länger eine Person ihre Fähigkeiten nicht einsetzt und trainiert, umso mehr verliert sie Praxis, Routine und Selbstvertrauen. Gerade bei Flüchtlingen handelt es sich häufig um Menschen, die traumatisierende Erlebnisse durchgemacht haben, die ihre Gesundheit belasten können. Ein Ausschluss von Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe birgt die Gefahr, dass diese belastenden Ereignisse noch schlechter verarbeitet werden und zu chronifizierten gesundheitlichen Problemen führen. Doch nicht nur den Flüchtling, sondern auch der Gesamtgesellschaft entstehen durch jahrelange Exklusion dieser Gruppe Nachteile: ein Großteil der AsylbewerberInnen und Geduldeten bleibt schließlich doch dauerhaft in Deutschland. Da die Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt durch jahrelange, erzwungene Untätigkeit gravierend steigen, steigt auch das Risiko, dass dieser Personenkreis weiterhin auf Sozialhilfebezug angewiesen sein wird, statt eigenständig für seinen Lebensunterhalt zu sichern und überdies Steuer- und Beitragszahlungen zu leisten.

Aus diesen Gründen sollte auch AsylbewerberInnen und Geduldeten der Zugang zumindest zu Integrationskursen nicht länger versagt werden. Die Leistungen nach dem AsylbLG, die diese Personengruppe erhalten, sehen zudem keinerlei Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration vor. Asylbewerber und Geduldete sollten sich deshalb, sobald sie nicht mehr einem Arbeitsverbot unterliegen, an die zuständige Arbeitsagentur wenden können (da sie nicht in den Leistungsbereich des SGB II fallen, sind die Arbeitsagenturen für sie zuständig). Dort sollten ihnen Maßnahmen der Eignungsfeststellung nach § 35 Abs. 3 und §§ 48 ff SGB III angeboten werden, und sie sollten in Arbeit und Ausbildung vermittelt bzw. in vorgeschaltete Fördermaßnahmen aufgenommen werden.

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein  
Rendsburg, 20.05.2009